

Satzung der Gemeinde Barum zur Zulassung eines Waldkindergartens im Außenbereich

Gemäß § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB)

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Diese Außenbereichssatzung gilt für den Gutshof St. Dionys, Gotenweg 1, 21357 Barum OT St. Dionys, insbesondere für die Grünfläche (Flurstück 76/28) der Hofwiese, die im Außenbereich gemäß § 35 Baugesetzbuch (BauGB) liegt.

(2) Ziel dieser Satzung ist es, die Nutzung der Hofwiese zur Aufstellung von zwei Jurten (traditionellen, transportablen Rundzelten) für den Betrieb einer Kinderbetreuung zu regeln und sicherzustellen, dass diese Nutzung mit den Vorgaben des Natur-, Landschafts- und Denkmalschutzes sowie dem ortsbildprägenden Charakter in Einklang steht. Im Rahmen der Betreuung sollen im Außenbereich Jurten als wettergeschützte Aufenthaltsräume für die Kinder errichtet werden.

(3) Die Satzung basiert auf den rechtlichen Grundlagen des Bauplanungsrechts in Niedersachsen und berücksichtigt die Vorgaben des BauGB, insbesondere § 35, der die Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich regelt. Ferner werden die Bestimmungen des niedersächsischen Kinderbetreuungsrechts berücksichtigt.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Der Geltungsbereich der Satzung umfasst die Grünfläche (Hofwiese > Flurstücksnummer 76/28) des Gutshofs in St. Dionys, Gotenweg 1, 21357 St. Dionys (OT) Barum. Die genaue Abgrenzung erfolgt anhand der beigefügten Flurkarte.

(2) Diese Satzung gilt ausschließlich für die Nutzung der Hofwiese und erstreckt sich nicht auf andere Teile des Gutshofs.

§ 3 Zulässige Nutzung

(1) Auf der Hofwiese des Gutshofs ist die Aufstellung von maximal zwei Jurten zulässig.

(2) Die Jurten dürfen für folgende Zwecke genutzt werden:

- Private oder touristische Nutzung
- Pädagogische oder soziale Angebote, insbesondere die Betreuung von Kindern, z.B. in Form von Waldkindergärten oder ähnlichen pädagogischen Projekten.

(3) Im festgelegten Bereich wird die Nutzung des Grundstücks als Betreuungseinrichtung mit naturnahem Konzept gemäß § 35 Abs. 6 BauGB zugelassen.

(4) Der Kindergarten darf folgende Hauptbestandteile umfassen:

- leicht rückbaubare Bauten als temporärer Unterstand für Kinder und Erzieher.
- Notwendige sanitäre Einrichtungen.
- Ökologisch und landschaftlich verträgliche Ausstattung wie Sitzgelegenheiten, Lagerfeuerstelle und Unterbringung für Spiel- und Lernmaterialien.

(5) Eine dauerhafte Wohnnutzung sowie die Durchführung kommerzieller Großveranstaltungen in den Jurten sind unzulässig.

(6) Die Errichtung anderer fester baulicher Anlagen ist auf der Hofwiese nicht gestattet

(7) Die Jurten müssen folgenden Anforderungen entsprechen:

- sie dürfen eine den maximalen Durchmesser vom 8 Metern je Jurte nicht überschreiten.
- Anforderungen des Brandschutzes und des Natur- und Landschaftsschutzes entsprechen.
- Die Jurten und weitere Einrichtungen müssen harmonisch in die Umgebung integriert werden und dürfen die vorhandene Flora und Fauna nicht beeinträchtigen.

§ 4 Betriebszeiten und Zugang

(1) Die Betreuungszeit ist nur in der Zeit von [07:00 Uhr bis 17:00 Uhr] genehmigt. Eine Nutzung außerhalb dieser Betriebszeiten ist nicht- oder nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde gestattet.

(2) Der Zugang zu den Jurten und dem Kindergartengelände ist auf die Kindergartenleitung, Kinder, Erzieher sowie deren Erziehungsberechtigte und Bevollmächtigte beschränkt.

§ 5 Gestaltungsvorgaben

(1) Die Größe, Gestaltung und Materialien der Jurten müssen dem ländlichen Charakter der Umgebung entsprechen. Es dürfen nur umweltfreundliche, natürliche und leicht rückbaubare Materialien verwendet werden.

(2) Die Jurten müssen nach Beendigung der Nutzung vollständig entfernt werden, um den ursprünglichen Zustand des Bodens wiederherzustellen.

§ 6 Natur- und Landschaftsschutz

(1) Die Aufstellung der Jurten darf den Natur- und Landschaftsschutz nicht beeinträchtigen. Es ist sicherzustellen, dass keine Beeinträchtigung von geschützten Pflanzen- oder Tierarten erfolgt.

(2) Die Abfall- und Abwasserentsorgung muss umweltgerecht erfolgen und den Vorgaben des niedersächsischen Wasserrechts entsprechen. Eine umweltverträgliche Mülltrennung ist sicherzustellen.

§ 7 Denkmalschutz und Ortsbild

(1) Da sich der Gutshof in einem denkmalgeschützten Bereich befindet, muss die Nutzung der Hofwiese den Belangen des Denkmalschutzes Rechnung tragen.

(2) Vor der erstmaligen Nutzung der Fläche zur Aufstellung von Jurten ist eine Abstimmung mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde erforderlich, um sicherzustellen, dass das historische Ortsbild nicht beeinträchtigt wird.

§ 8 Genehmigungsverfahren

(1) Die Aufstellung von bis zu zwei Jurten bedarf einer schriftlichen Genehmigung durch die zuständige Bau- und Umweltbehörde der Gemeinde Barum. Die Genehmigung wird erteilt, sofern die Anforderungen dieser Satzung sowie die Zulässigkeit gemäß § 35 BauGB erfüllt sind.

(2) Der Genehmigungsantrag muss folgende Informationen enthalten:

- Anzahl der Jurten (maximal zwei)
- Zweck der Nutzung (z.B. private, touristische oder pädagogische Nutzung)
- Dauer der Nutzung
- Konzept zur Abfall- und Abwasserentsorgung

(3) Für private oder touristische Zwecke ist die Nutzung auf maximal sechs Monate pro Jahr begrenzt. Eine längere Nutzung bedarf einer gesonderten Genehmigung.

(4) Für die Betreuung von Kindern oder ähnliche pädagogische Zwecke kann die Gemeinde eine Sondergenehmigung für eine längerfristige Nutzung von bis zu zehn Jahren erteilen, sofern sichergestellt ist, dass die Jurten nicht zu Wohnzwecken genutzt werden.

§ 9 Anforderungen an den Außenbereich nach § 35 BauGB

(1) Die Aufstellung der Jurten entspricht den Anforderungen an privilegierte Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 BauGB, sofern keine öffentlichen Belange, insbesondere Natur- und Landschaftsschutz, beeinträchtigt werden.

(2) Öffentliche Belange gemäß § 35 Abs. 3 BauGB dürfen nicht beeinträchtigt werden. Dazu zählen insbesondere:

- Der Schutz der natürlichen Eigenart der Landschaft
- Der Erhalt der Erholungsfunktion des Außenbereichs
- Der Schutz des Denkmals und des Ortsbildes

§ 10 Sanktionen bei Verstößen

(1) Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere die Überschreitung der zulässigen Anzahl an Jurten oder die Nutzung zu Wohnzwecken, können mit Bußgeldern geahndet werden. Die Höhe der Geldbußen richtet sich nach der Schwere des Verstoßes.

(2) Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen kann die Genehmigung zur Nutzung der Hofwiese widerrufen werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Außenbereichssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.